

EINWOHNERGEMEINDE WATTENWIL



SICHERHEITSREGLEMENT (Reglement über die öffentliche Sicherheit)

**1. Januar 2004 /
rev. 1. Januar 2011**

INHALTSVERZEICHNIS

	Seite
1. Allgemeines	
Art. 1 Öffentliche Sicherheit, Geltungsbereich	3
Art. 2 Erfüllung von Aufgaben für andere Gemeinden	3
Art. 3 Erfüllung von Aufgaben durch andere Gemeinden	3
2. Feuerwehr	
Art. 4 Aufgaben	4
Art. 5 Feuerwehrpflicht	4
Art. 6 Befreiung von der Pflicht zum aktiven Feuerwehrdienst	4
Art. 7 Finanzierung	4
Art. 8 Ersatzabgabe; 1. Im Allgemeinen	4
Art. 9 Ersatzabgabe; 2. Ehepaare	5
Art. 10 Ersatzabgabe; 3. Befreiung von der Abgabe	5
Art. 11 Gebühren	5
Art. 12 Einsatzkosten	5
3. Zivilschutz	
Art. 13 Organisation	6
4. Regionale Gemeindeführung in ausserordentlichen Lagen	
Art. 14 Aufgabe, Begriff	6
Art. 15 Gemeindeorgane im Allgemeinen	6
Art. 16 Gemeinderat	6
Art. 17 Gemeinsames Führungsorgan und Einsatzkräfte	6
5. Gemeindestelle für wirtschaftliche Landesversorgung	
Art. 18 Aufgaben	6
6. Ortspolizeibehörde	
Art. 19 Aufgaben	7
Art. 20 Gesetzmässigkeit, Generalklausel	8
Art. 21 Grundsatz der Verhältnismässigkeit	8

	Seite
7. Verkehr	
Art. 22 Allgemeines	8
Art. 23 Aufgaben	8
8. Militär- und Schiesswesen	
Art. 24 Allgemeines, Aufgaben	8
9. Finanzhaushalt	
Art. 25 Allgemeines	9
Art. 26 Voranschlag	9
10. Zuständigkeit des Gemeinderates	
Art. 27 Im Allgemeinen	9
Art. 28 Ausführungsbestimmungen	9
11. Sicherheitskommission	
Art. 29 Zusammensetzung	10
Art. 30 Zuständigkeiten	10
12. Schluss- und Übergangsbestimmungen	
Art. 31 Übergeordnetes Recht	11
Art. 32 Einsprachen	11
Art. 33 Strafbestimmungen	11
Art. 34 Inkrafttreten	11
Art. 35 Übergangsbestimmungen	11

Die in diesem Reglement verwendeten Personen- und Funktionsbezeichnungen gelten, soweit aus den betreffenden Bestimmungen selbst nichts anderes hervorgeht, für Personen beiderlei Geschlechter.

Die Einwohnergemeinde Wattenwil erlässt gestützt auf

- die kantonale Gesetzgebung über den Feuerschutz und die Feuerwehr¹ und über ausserordentliche Lagen und den Zivilschutz² sowie
- die Gemeindeordnung³

folgendes

Sicherheitsreglement (Reglement über die öffentliche Sicherheit)

1. Allgemeines

Öffentliche Sicherheit,
Geltungsbereich

Art. 1 ¹ Die Einwohnergemeinde Wattenwil (Gemeinde) sorgt für die öffentliche Sicherheit auf dem Gemeindegebiet.

² Dieses Reglement regelt den Vollzug der durch übergeordnetes Recht an die Gemeinde übertragenen oder in der Gemeindeautonomie liegenden Bereiche

- a) Feuerwehr (FW)
- b) Zivilschutz (ZS)
- c) Regionale Gemeindeführung in ausserordentlichen Lagen (RFO)
- d) Gemeindestelle für wirtschaftliche Landesversorgung (GWL)
- e) Gemeindepolizei (Ortspolizei)
- f) Verkehr
- g) Militär- und Schiesswesen

³ Sie erfüllt diese Aufgaben nach den Bestimmungen des übergeordneten Rechts und dieses Reglements.

Erfüllung von Aufgaben
für andere Gemeinden

Art. 2 ¹ Die Gemeinde erfüllt Aufgaben nach Art. 1, Abs. 2 für weitere Gemeinden, soweit ihr diese übertragen werden.

² Sie wendet dieses Reglement auch im Rahmen der Aufgabenerfüllung für andere Gemeinden an.

³ Der Gemeinderat regelt die Einzelheiten durch Vertrag mit den angeschlossenen Gemeinden.

Erfüllung von Aufgaben
durch Dritte

Art. 3 ¹ Die Gemeinde kann Aufgaben nach Art. 1, Abs. 2 an Dritte übertragen.

¹ Feuerschutz- und Feuerwehrgesetz vom 20. Januar 1994 (FFG; BSG 871.11), Fassung vom 25. März 2002

² Gesetz vom 11. März 1998 über ausserordentliche Lagen (ALG; BSG 521.1)

³ Gemeindeordnung der Einwohnergemeinde Wattenwil vom 16. Juni 2000

² Die Einzelheiten der Aufgabenerfüllung durch Dritte regelt der Gemeinderat durch Vertrag.

2. Feuerwehr

Aufgaben

Art. 4 ¹ Die Feuerwehr bekämpft Feuer-, Elementar- und andere Schadenereignisse im Sinn der kantonalen Gesetzgebung über den Feuerschutz und die Feuerwehr⁴.

² Sie leistet darüber hinaus Hilfe

- a) in weiteren Notfällen, insbesondere wenn Personen gefährdet sind,
- b) wenn dies der Gemeinderat von Wattenwil anordnet,
- c) in Nachbargemeinden, wenn diese darum ersuchen.

Feuerwehrpflicht

Art. 5 ¹ Alle in der Gemeinde wohnhaften Schweizerbürgerinnen und Schweizerbürger sind innerhalb der durch den Gemeinderat zu bestimmenden Altersgrenzen der Feuerwehrpflicht unterstellt.

² Ausländer mit der Niederlassungsbewilligung (Ausweis C) sind hinsichtlich der Feuerwehrpflicht Schweizerbürgern gleichgestellt.

³ Die Sicherheitskommission bestimmt, ob Feuerwehrpflichtige aktiven Feuerwehrdienst leisten oder eine Ersatzabgabe bezahlen müssen.

⁴ Niemand hat Anspruch, in die Feuerwehr eingeteilt zu werden.

Befreiung von der Pflicht zum aktiven Feuerwehrdienst

Art. 6 ¹ Von der Pflicht zum aktiven Feuerwehrdienst sind die Personen befreit, die das kantonale Recht als befreit erklärt.

² Der Gemeinderat kann im Einzelfall weitere Befreiungsgründe vorsehen.

Finanzierung

Art. 7 ¹ Die Aufwendungen für die Feuerwehr werden finanziert durch

- a) Ersatzabgaben,
- b) Gebühren nach Art. 11,
- c) die Rückerstattung von Einsatzkosten,
- d) Entschädigungen für geleistete Nachbarhilfe und Sondereinsätze.

² Soweit die Einnahmen nach Abs. 1 die Kosten nicht decken, gehen diese zu Lasten des allgemeinen Finanzhaushalts.

Ersatzabgabe 1. Im Allgemeinen

Art. 8 ¹ Feuerwehrpflichtige (Art. 5), die nicht aktiven Feuerwehrdienst leisten, bezahlen eine jährliche Ersatzabgabe.

² Der Gemeinderat legt die Abgabe im Rahmen des durch den Kanton

⁴ Art. 13 Feuerschutz- und Feuerwehrgesetz vom 20. Januar 1994 (FFG; BSG 871.11), Fassung vom 25. März 2002

festgelegten Höchstansatzes⁵ fest. Er kann für in der Gemeinde oder andernorts geleisteten Dienste eine angemessene Ermässigung vorsehen.

2. Ehepaare

Art. 9 ¹ In ungetrennter Ehe lebende Feuerwehrpflichtige, die keinen aktiven Feuerwehrdienst leisten, bezahlen die Ersatzabgabe gemäss Art. 8 nur einmal.

² Ist von einem Ehepaar, das keinen aktiven Feuerwehrdienst leistet, nur ein Ehepartner feuerwehrpflichtig oder wurde ein Ehepartner von der Pflicht zur Bezahlung der Ersatzabgabe befreit, bezahlt das Ehepaar die Hälfte der Abgabe gemäss Abs. 1.

3. Befreiung von der Abgabe

Art. 10 ¹ Personen, die nach Art. 6 von der Pflicht zur aktiven Feuerwehrleistung befreit sind, schulden keine Ersatzabgabe.

² Der Gemeinderat kann im Einzelfall weitere Befreiungsgründe vorsehen.

Gebühren

Art. 11 ¹ Die Gemeinde erhebt Gebühren für die Inanspruchnahme der Feuerwehr

- a) von Gemeinden, andern Organisationen oder Personen, die Leistungen der Feuerwehr ausserhalb von deren gesetzlichen Aufgaben (Art. 4) in Anspruch nehmen,
- b) Eigentümern von Bauten und Anlagen mit erhöhten Risiken, soweit deren feuerwehrmässige Betreuung besonderen Aufwand verursacht
- c) von den Inhabern von Alarmanlagen, die wiederholt Fehlalarm ausgelöst haben.

² Die Höhe der Gebühren richtet sich nach tatsächlichem Aufwand. Der Gemeinderat kann unter Berücksichtigung dieses Aufwands Pauschalen vorsehen.

Einsatzkosten

Art. 12 ¹ Die Gemeinde kann die tatsächlichen Einsatzkosten vom Verursacher einfordern, der ein Schadenereignis schuldhaft herbeigeführt hat.

² Bei Sondereinsätzen⁶, insbesondere bei Einsätzen im Zusammenhang mit Verkehrsunfällen aller Art, kann sie die Einsatzkosten unabhängig von einem Verschulden einfordern.

³ Die Bestimmungen des ausservertraglichen Haftpflichtrechts⁷ sind

⁵ Art. 28 Abs. 2 Feuerschutz- und Feuerwehrgesetz vom 20. Januar 1994 (FFG; BSG 871.11), Fassung vom 25. März 2002

⁶ Art. 17 Feuerschutz- und Feuerwehrgesetz vom 20. Januar 1994 (FFG; BSG 871.11), Fassung vom 25. März 2002

⁷ Art. 41 ff. Bundesgesetz vom 30. März 1911 betreffend die Ergänzung des Schweizerischen Zivilgesetzbuches (Fünfter Teil: Obligationenrecht) (OR; SR 220)

sinngemäss anwendbar.

3. Zivilschutz

Organisation **Art. 13** ¹ Die Zivilschutzorganisation setzt die durch den Bund und den Kanton vorgeschriebenen Zivilschutzmassnahmen um.

² Das Kommando der Zivilschutzorganisation ist für die ihm durch das kantonale Recht⁸ zugewiesenen Aufgaben verantwortlich.

4. Regionale Gemeindeführung in ausserordentlichen Lagen

Aufgabe, Begriff **Art. 14** Eine ausserordentliche Lage liegt vor, wenn aus der zeitlichen Notwendigkeit heraus die Entwicklung der Geschehnisse nur durch einen vereinfachten, abgekürzten, aber rechtlich abgestützten Entscheidungsprozess gemeistert werden kann.

RFO im Allgemeinen **Art. 15** Die Organe der Regionalen Gemeindeführung nehmen ihre ordentlichen Zuständigkeiten in ausserordentlichen Lagen so lange als möglich wahr.

Gemeinderat **Art. 16** ¹ Der Gemeinderat ist in ausserordentlichen Lagen unabhängig von der Anzahl der anwesenden Mitglieder beschlussfähig. Er beschliesst mit der Mehrheit der anwesenden und stimmenden Mitglieder.

² Er ersetzt Mitglieder, die für längere Zeit nicht verfügbar sind.

³ Er berichtet der Gemeindeversammlung nach Bewältigung der ausserordentlichen Lage über die getroffenen Massnahmen.

Gemeinsames Führungsorgan und Einsatzkräfte **Art. 17** ¹ Der Gemeinderat setzt zur Bewältigung ausserordentlicher Lagen in der Gemeinde Wattenwil ein Führungsorgan ein. Er informiert die zuständigen Regierungsstatthalter.

² Er kann die zur Bewältigung ausserordentlicher Lagen erforderlichen Einsatzkräfte aufbieten.

³ Er regelt die Einzelheiten.

5. Gemeindestelle für wirtschaftliche Landesversorgung

Aufgaben **Art. 18** ¹ Die Gemeindestelle für wirtschaftliche Landesversorgung (GWL) stellt die wirtschaftliche Versorgung der Bevölkerung, des Zivilschutzes und nötigenfalls der Armee mit lebensnotwendigen Gütern und

⁸ Art. 9 Kantonale Verordnung vom 30. Juni 1999 über den Zivilschutz (Kantonale Zivilschutzverordnung, KZSV; BSG 521.11)

Dienstleistungen im Katastrophen- und Kriegsfall sicher.
Sie arbeitet nach den von Bund und Kanton erlassenen Grundlagen.

²Die Betriebe und Organisationen der Wirtschaft sind zur Mitarbeit verpflichtet.

³Die folgenden Massnahmen richten sich nach den Bedrohungssituationen:

- a) Durchsetzung der Produktions- und Ablieferungspflicht in der Landwirtschaft,
- b) Rationierungswesen,
- c) Durchführung des freiwilligen oder obligatorischen Arbeitsdienstes zugunsten der wirtschaftlichen Landesversorgung,
- d) Durchführung der Preiskontrolle.

⁴Als ständige Aufgaben gelten:

- a) die Organisation, Rekrutierung und der Einsatz der Kader und des Personals der Gemeinde,
- b) die ständige Nachführung der Unterlagen der wirtschaftlichen Landesversorgung.

6. Ortspolizeibehörde

Aufgaben

Art. 19 ¹ Die Ortspolizeibehörde hat folgende Aufgaben:

- a) sie trifft Massnahmen, um konkrete Gefahren für die öffentliche Sicherheit und Ordnung sowie für die Umwelt abzuwehren und eingetretene Störungen zu beseitigen,
- b) sie hilft den Menschen, die unmittelbar an Leib und Leben bedroht sind,
- c) sie trifft Sofortmassnahmen bei Katastrophen und Unfällen nach Massgabe der Gesetzgebung über die Katastrophenhilfe und Gesamtverteidigung,
- d) sie leistet zugunsten der Verwaltungs- und Justizbehörden Amts- und Vollzugshilfe,
- e) sie nimmt zusätzlich die ihr durch die Gesetzgebung übertragenen Aufgaben wahr,
- f) sie betreibt ein Fundbüro. Gegenstände werden maximal 1 Jahr aufbewahrt und bei Nichtabholung innert dieser Zeit dem Finder überlassen oder durch die Gemeinde verwertet,
- g) sie überwacht und regelt im Sinne der Verkehrspolizei den Strassenverkehr,
- h) sie ordnet kurzfristige Signalisationen an.

²Die Ortspolizeibehörde

- a) wird nur tätig, soweit nicht eine andere Behörde zuständig ist oder diese nicht rechtzeitig handeln kann,
- b) darf in private Rechte nur eingreifen, wenn bei deren Bedrohung gerichtlicher Schutz nicht rechtzeitig zu erlangen ist und wenn ohne polizeiliche Hilfe die Ausübung des Rechts vereitelt oder wesentlich erschwert würde.

³ Die Ortspolizeiorgane arbeiten mit den Polizeibehörden des Kantons und anderer Gemeinden, ausnahmsweise mit denjenigen des Bundes, zusammen.

⁴ Kann die Ortspolizeibehörde ihre Aufgaben nicht oder nicht rechtzeitig erfüllen, zieht sie die Kantonspolizei bei.

Gesetzmässigkeit,
Generalklausel

Art. 20 ¹ Die Ortspolizeibehörde hält sich bei der Erfüllung ihrer Aufgaben an Verfassung und Gesetze. Sie beachtet die verfassungsmässigen Rechte.

² Sie trifft auch unaufschiebbare Massnahmen, um eingetretene, ernste Störungen oder unmittelbar drohende, ernste Gefahren für die öffentliche Sicherheit und Ordnung zu beseitigen oder abzuwehren.

Grundsatz der Ver-
hältnismässigkeit

Art. 21 ¹ Von mehreren geeigneten Massnahmen hat die Ortspolizeibehörde diejenige zu treffen, welche die Einzelnen und die Allgemeinheit voraussichtlich am wenigsten beeinträchtigt.

² Eine Massnahme darf nicht zu einem Nachteil führen, der zum angestrebten Erfolg in einem erkennbaren Missverhältnis steht.

³ Eine Massnahme ist aufzuheben, wenn ihr Zweck erreicht ist.

7. Verkehr

Allgemeines

Art. 22 Die Sicherheitskommission ist die zuständige Stelle für Verkehrsfragen. Sie vernetzt sich dazu mit der Tiefbaukommission, dem BfU-Delegierten und der Schulkommission.

Aufgaben

Art. 23 Als ständige Aufgaben gelten:

- a) Öffentlicher Verkehr
- b) Schwerverkehr
- c) Parkplatzbewirtschaftung
- d) Verkehrssicherheit

8. Militär- und Schiesswesen

Allgemeines, Aufgaben

Art. 24 Die Aufgaben im Bereich Militär- und Schiesswesen richten sich nach übergeordnetem Recht.

9. Finanzhaushalt

Allgemeines

Art. 25 ¹ Die Zuständigkeit zum Beschluss über Ausgaben und über die Verwendung bewilligter Kredite im Bereich der öffentlichen Sicherheit richtet sich nach der allgemeinen Zuständigkeitsordnung der Gemeinde.

² Der Gemeinderat kann seine eigenen Zuständigkeiten gemäss Gemeindeordnung, oder in ausserordentlichen Lagen durch einfachen Beschluss, an andere Stellen delegieren.

Voranschlag

Art. 26 ¹ Die Sicherheitskommission unterbreitet dem Gemeinderat jährlich den Voranschlag der laufenden Rechnung für die Bereiche gemäss Art. 1, Abs. 2.

10. Zuständigkeiten des Gemeinderats

Im Allgemeinen

Art. 27 ¹ Der Gemeinderat trägt unter Vorbehalt der Zuständigkeiten der Sicherheitskommission die Gesamtverantwortung für die öffentliche Sicherheit auf dem Gemeindegebiet.

² Der Gemeinderat

- a) stellt der Gemeindeversammlung oder den zuständigen Stellen des Bundes oder des Kantons Antrag für Massnahmen in deren Zuständigkeitsbereich, soweit dazu nicht die Sicherheitskommission zuständig ist
- b) sorgt für die Versicherung der Personen, welche Aufgaben nach diesem Reglement wahrnehmen, gegen die Folgen von Unfall, Krankheit und die Haftpflicht
- c) kann gemäss Gemeindeordnung (GO) bei Bedarf zur Unterstützung der Sicherheitskommission Ausschüsse einsetzen,
- d) ernennt auf Vorschlag der Sicherheitskommission den Kommandanten der Feuerwehr,
- e) bietet im Bedarfsfall die Feuerwehr oder die Zivilschutzorganisation zum Einsatz oder zur Pikettstellung auf,
- f) setzt für ausserordentliche Lagen das Führungsorgan ein. Er ernennt die Funktionsträger, legt die Kompetenzen fest und genehmigt die Pflichtenhefte, trifft die angezeigten Massnahmen und fordert im Bedarfsfall zusätzliche Mittel an,
- g) trifft vorsorgliche Massnahmen im Hinblick auf ausserordentliche Lagen,
- h) ernennt die Funktionäre (Leiter GWL und Stellvertreter, Ackerbaustellenleiter, Preiskontrollstellenleiter)
- i) übt die Funktion der Ortspolizeibehörde aus,
- j) ernennt den Ortsquartiermeister.

Ausführungsbestimmungen

Art. 28 ¹ Der Gemeinderat regelt durch Verordnung soweit erforderlich Einzelheiten betreffend

- a) die Feuerwehrrpflicht,
- b) die Aufgaben und die Ausrüstung der Feuerwehr,
- c) die Ersatzabgabe nach Art. 7 ff. sowie die Gebühren und Einsatzkosten nach Art. 11 und 12,
- d) die Entschädigung für geleistete Dienste im Bereich der Feuerwehr und des Zivilschutzes,
- e) die Bewältigung ausserordentlicher Lagen, namentlich die Zustän-

- digkeiten des Regionalen Führungsorgans, ,
- f) die Schulung und den Einsatz von Zivilschutzformationen etc. wird durch die Regionale Zivilschutzorganisation bewältigt,
 - g) die Gemeindestelle für wirtschaftliche Landesversorgung, namentlich die Zusammensetzung und die Zuständigkeiten,
 - h) die Ortspolizeibehörde, insbesondere polizeiliches Handeln, Bewilligungen, Zeugnisse, Pflichten der Privaten
 - i) die Aufgaben und Organisation im Bereich Verkehr
 - j) das Militär- und Schiesswesen.

²Er regelt in einem Funktionendiagramm die Einzelheiten der Zuständigkeiten.

11. Sicherheitskommission

Zusammensetzung

Art. 29 ¹ Die Sicherheitskommission besteht aus

- a) dem für die öffentliche Sicherheit zuständigen Mitglied des Gemeinderats als Präsident,
- b) dem Feuerwehrkommandant
- c) dem Präsident des Verkehrsausschusses,
- d) weitere durch den Gemeinderat zu wählende Personen

²Die Kommission kann weitere Personen mit beratender Stimme zur Teilnahme an ihren Sitzungen einladen.

Zuständigkeiten

Art. 30 ¹ Die Sicherheitskommission

- a) legt im Rahmen der übergeordneten Vorgaben die Organisation bzw. die Koordination zwischen den folgenden Bereichen fest: Feuerwehr, Zivilschutz, Gefahrenorganisation, Verkehr, Wirtschaftliche Landesversorgung, Ortspolizeibehörde, Verkehr, Militär- und Schiesswesen,
- b) beaufsichtigt die Bereiche gemäss Art. 1, Abs. 2,
- c) ernennt und entlässt unter Vorbehalt der Zuständigkeiten des Gemeinderats (Art. 27, Abs. 1 + 2) die Träger besonderer Funktionen,
- d) erlässt in ihrem Zuständigkeitsbereich die erforderlichen Verfügungen,
- e) stellt den Kontakt zum Kommando der Feuerwehr und der Zivilschutzorganisation sicher,
- f) berät und unterstützt den Gemeinderat in Fragen der öffentlichen Sicherheit in seinem Zuständigkeitsbereich,
- g) erarbeitet die Entwürfe des Voranschlags für sämtliche Bereiche gemäss Art. 1, Abs. 2,
- h) stellt den zuständigen Stellen Antrag in Geschäften betreffend aller Bereiche, in denen nicht sie oder eine ihr untergeordnete Stelle zuständig ist.

²Sie entscheidet in sämtlichen Bereichen gemäss Art. 1, Abs. 2 soweit das übergeordnete Recht oder andere Bestimmungen in diesem Reglement oder dem Funktionendiagramm nichts anderes bestimmen.

Insbesondere

- a) ob die feuerwehrpflichtige Person aktiven Dienst leisten oder eine

- Ersatzabgabe bezahlen muss,
- b) über den freiwilligen aktiven Dienst von Offizieren, Unteroffizieren und Fachleuten der Feuerwehr über die Altersgrenze hinaus,
 - c) über Beschwerden von Angehörigen der Feuerwehr oder des Zivilschutzes gegen Vorgesetzte.

³ Sie erlässt Weisungen für besondere Funktionen der Bereiche gemäss Art. 1, Abs. 2, sofern keine Angaben in der Verordnung gemacht werden.

12. Schluss- und Übergangsbestimmungen

Übergeordnetes Recht

Art. 31 Falls dieses Reglement keine Regelung vorsieht, so gelten die übergeordneten bundes- und kantonrechtlichen Vorschriften sinngemäss.

Einsprachen

Art. 32 Gegen Verfügungen der Sicherheitskommission kann innert 30 Tagen Beschwerde erhoben werden.

Strafbestimmungen

Art. 33 ¹ Widerhandlungen gegen Bestimmungen dieses Reglements oder dessen Ausführungsbestimmungen, insbesondere das ungerechtfertigte Nichtbefolgen von Aufgebotsen oder das ungerechtfertigte Fernbleiben an Übungen, werden mit Busse bis maximal 2'500 Franken bestraft.

² Die Sicherheitskommission erlässt die Bussenverfügung. Das Verfahren richtet sich nach dem kantonalen Recht.

³ Eidgenössische und kantonale Strafbestimmungen sowie Schadenersatzansprüche der Gemeinde bleiben vorbehalten.

Inkrafttreten

Art. 34 ¹ Dieses Reglement tritt auf den 1. Januar 2004 in Kraft.

² Mit dem Inkrafttreten sind unter Vorbehalt von Art. 33 aufgehoben

- a) das Wehrdienstreglement vom 21. Juni 1995.
- b) das Zivilschutzreglement vom 14. Juni 1985.
- c) das Reglement für ausserordentliche Lagen vom 3. August 1988.

Übergangsbestimmung

Art. 35 Soweit dieses Reglement den Gemeinderat zur Regelung der Einzelheiten, insbesondere betreffend die Feuerwehropflicht und die Ersatzabgabe, ermächtigt, gilt bis zum Erlass der entsprechenden Ausführungsbestimmungen das bisherige Recht weiter.

Wattenwil, 29. März 2004

EINWOHNERGEMEINDE WATTENWIL

Der Gemeindepräsident:

A. Bähler

Der Gemeindeschreiber:

M. Frey

Auflagezeugnis

Der unterzeichnende Gemeindeschreiber bescheinigt, dass das vorliegende Reglement während 60 Tagen öffentlich aufgelegt worden ist. Gemäss Art. 34 der Gemeindeordnung unterliegt das Abwasserentsorgungsreglement) dem fakultativen Referendum. Fünf Prozent der Stimmberechtigten konnten innert 60 Tagen ab 01.06.2004, durch Unterzeichnung eines entsprechenden Begehrens verlangen, dass dieses Reglement der Gemeindeversammlung zur Genehmigung unterbreitet werden muss. Begehren sind innert Frist keine eingelangt.

Wattenwil, 2. August 2004

Der Gemeindeschreiber

M. Frey

Genehmigung Gemeinderat

Der Gemeinderat Wattenwil hat die Änderungen im Sicherheitsreglement am 13.10.2010. Die Änderungen treten nach der öffentlichen Auflage per 01.01.2011 in Kraft.

Folgende Artikel wurden geändert bzw. angepasst:	Artikel
• Öffentliche Sicherheit, Geltungsbereich	1
• Regionale Führungsorganisation im Allgemeinen	15
• 6. Ortspolizeibehörde (<i>Bezeichnung geändert</i>)	19-21
• Ausführungsbestimmungen Gemeinderat	28
• Zusammensetzung Sicherheitskommission	29
• Zuständigkeiten Sicherheitskommission	30

Wattenwil, 13. Oktober 2010

GEMEINDERAT WATTENWIL

Der Präsident

André Bähler

Der Gemeindeschreiber

Martin Frey

Auflagezeugnis

Der unterzeichnende Gemeindeschreiber bescheinigt, dass das vorliegende Reglement während 60 Tagen öffentlich aufgelegt worden ist. Gemäss Art. 34 der Gemeindeordnung unterliegt das Sicherheitsreglement dem fakultativen Referendum. Fünf Prozent der Stimmberechtigten konnten innert 60 Tagen ab 21. Oktober 2010 durch Unterzeichnung eines entsprechenden Begehrens verlangen, dass dieses Reglement der Gemeindeversammlung zur Genehmigung unterbreitet werden muss. Begehren sind innert Frist keine eingelangt.

Wattenwil, 02. Januar 2011

Der Gemeindeschreiber

Martin Frey